

§ 1. Die Gebührenordnung findet auf alle von Gerichten oder Behörden erforderten sachverständigen Leistungen von Medizinalpersonen Anwendung, mögen die Gebühren in die Staatskasse fließen oder dem Sachverständigen selbst zu belassen sein.

Die Gebühren für die regelmäßige gutachtliche Tätigkeit von Medizinalpersonen für Behörden und Träger der Sozialversicherung, der Reichsversorgung und der Wohlfahrtspflege können durch Vereinbarung geregelt werden.

Das Revidierte Regulatorium vom 20. März 1863 wird durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

§ 2. Als Medizinalpersonen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Amt bekleiden oder nicht, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Chemiker und Pharmazeuten.

§ 3. Für die einzelnen Leistungen werden Gebühren gemäß der diesem Gesetz beigefügten Übersicht berechnet.

Die Mindestsätze sind stets anzuwenden, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände zur Zahlung oder Erstattung der Kosten verpflichtet sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn das Reich oder der Staat, eine milde Stiftung oder eine Krankenkasse die Kosten zu tragen hat, sofern nicht besondere Schwierigkeiten oder das Maß des Zeitaufwandes höhere Sätze rechtfertigen.

Wenn Träger der Unfallversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder der Angestelltenversicherung zur Zahlung oder Erstattung der Kosten verpflichtet sind, so kommen als Höchstsätze nur die dreifachen Mindestsätze in Betracht.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der bestimmten Grenzen nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Tätigkeit, dem Zeitaufwand und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

In besonderen Fällen und bei ausnahmeweise schwierigen und umfangreichen Arbeiten dürfen nach Anhörung der Gesundheitsbehörde die Höchstsätze überschritten werden.

§ 4. Für die zur Vornahme der Tätigkeit oder zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Wege, Fahrten und Reisen und die damit verbundenen Aufwendungen werden die notwendigen Auslagen ersetzt, für Eisenbahnfahrten die Kosten für die 2. Klasse, für Dampfschifffahrten die Kosten für die 1. Klasse.

§ 5. Die in der Übersicht festgesetzten Gebühren und die Aufwendungen (§ 4) können von den im Staatsdienst stehenden Ärzten nur dann für sich in Anspruch genommen werden, wenn die geleistete Amtsverrichtung über ihre dienstlichen Obliegenheiten hinausgeht.

§ 6. Zu oder von den in der Übersicht festgesetzten Gebührensätzen werden nach weiteren Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes nach Bedarf Zuschläge oder Nachlässe durch den Senat festgesetzt.

§ 7. Die Gebührenordnung findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht fällig gewordenen Gebühren und auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Amtsverrichtungen. Entsprechendes gilt für die Zuschläge oder Nachlässe.

§ 8. Das Regulatorium betreffend die Gebühren der Medizinalpersonen als Sachverständige, vom 21. Oktober 1881 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Dreizehnte Verordnung, betreffend Gebührensätze der Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige,

vom 18. Februar 1925 (H.G.V.B.I. S. 79).

Art. I. Auf Grund von § 6 der Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige vom 5. April 1922 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) verordnet der Senat:

Für die einzelnen Leistungen werden Gebühren künftig gemäß der dieser Verordnung beigefügten Übersicht berechnet.

Art. II. Die zwölfte Verordnung, betreffend Zuschläge zu den Gebührensätzen der Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige, vom 13. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) wird aufgehoben.

* Jetzt gilt die in der nachstehend abgedruckten Dreizehnten Verordnung, betreffend Gebührensätze der Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige, enthaltene Übersicht.

Übersicht.

	RM.
1. Wahrnehmung eines Termins einschließlich des im Termin mündlich erstatteten Gutachtens bis zur Dauer einer Stunde (mit Zu- und Abgang)	3
2. Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion einschließlich der Wahrnehmung des Termins und der Ausstellung einer kurzen Bescheinigung	2
3. Bericht hierüber, falls dieser nicht zugleich zu Protokoll gegeben wird	10—30
4. Besichtigung und Obduktion eines Leichnams einschließlich der Wahrnehmung des Termins und der Abfassung des Obduktionsprotokolls (mit Zu- und Abgang) ..	5—15
5. Vollständiger Obduktionsbericht ..	25—100
6. Ein schriftliches Gutachten mit näherer Begründung	10—50
7. Ein schriftliches Gutachten mit wissenschaftlichen Darlegungen begründetes Gutachten	6—20
8. Studium umfangreicherer Akten ..	10—100
9. Untersuchung und Beobachtung zur Erstattung eines Gutachtens ..	5—50
10. Jeder Vorbesuch, der außerhalb der Anstalt oder der Dienststelle des Gutachters zu den verlangten sachkundigen Ermittlungen nötig ist	3—30
Mehr als drei Vorbesuche werden nur vergütet, wenn ein ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde vorliegt.	5—20
11. Ausstellung eines Befundschreibens (Attestes) oder Erteilung einer schriftl. Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung	3—6
12. Ausführlicher Krankheitsbericht ..	5—15
13. Eine klinische Untersuchung einschließlich des Berichts	10—75
14. Ein Obduktionsprotokoll der Gesundheitsbehörde	50—200
15. Schreibkosten, Postgebühren, verwendete Reagentien u. verbrauchte Apparate sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Raumes sind neben der Gebühr zu vergüten.	

Bekanntmachung betreffend Gebühren der Hebammen für Hilfeleistungen bei krankenversicherten Frauen,

vom 30. September 1926 (H.G.V.B.I. S. 656).

Auf Grund des § 376a der Reichsversicherungsgesetz vom 9. Juli 1926 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Senats vom 18. August 1926 (H.G.V.B.I. S. 559) hat die Behörde für das Versicherungswesen im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde nach Verhandlungen mit den beteiligten Krankenkassen und Hebammen beschlossen:

Für die Hilfeleistungen der Hebammen bei Entbindungen oder bei Schwangerschaftsbeschwerden von Frauen, welche nach Maßgabe der §§ 195a und 205a der Reichsversicherungsgesetz gegen eine Pflichtkrankenkasse oder Ersatzkrankenkasse Anspruch auf freie Hebammenhilfe haben, werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für den Beistand bei einer Geburt mit dem gewöhnlichen Vorbesuch und für die nachfolgenden Wochenbesuche in der vorgeschriebenen Zahl beträgt die Gebühr in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Dauer der Hilfeleistung oder die Art der Geburt (regelmäßige, regelwidrige oder frühzeitige Geburt, Erstgeburt oder Mehrgeburt) 40 RM.

2. Für jeden außerdem zur Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlichen Besuch beträgt die Gebühr unter Einschluss der Untersuchung, Beratung und etwaigen weiteren Verrichtung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Tätigkeit bei Tage 1 RM.

bei Nacht 2 RM.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

3. Diese Pauschgebühren gelten den Zeiterlust und die Fahrkosten für den Weg zum Hause der Versicherten mit ab.

4. Die bei der Hilfeleistung notwendigen und gebräuchlichen Verbandstoffe, Desinfektions-

und Abfuhrmittel und andere zur Wundpflege erforderliche kleinere Heilmittel haben die Krankenkassen dagegen zu liefern oder deren Kosten besonders zu erstatten.

5. Die Krankenkassen haben die Gebühren unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebammen sind nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die versicherte Wöchnerin zu stellen.

6. Diese Gebühren gelten für alle nach dem 30. September 1926 erfolgten Geburten und für alle Hilfeleistungen von Hebammen bei den im Eingang bezeichneten krankenversicherten Frauen im gesamten Staatsgebiet.

Tarif für die Erstattung der von der Jugendbehörde (Landesjugendamt) zur Verpflegung und Erziehung der ihr überwiesenen Fürsorgezöglinge aufgewandten Kosten,

vom 26. August 1928 (H.G.V.B.I. S. 364).

1. Für Zöglinge in Anstalts- und Familienpflege sind ohne Unterschied des Alters für den Tag und die Person 1,20 RM. zu vergüten.

2. Der Ersatz besonderer Aufwendungen, die das gewöhnliche Maß der Anordnung der Jugendbehörde (Landesjugendamt) verlangt werden, sofern der Zahlungspflichtige zu solcher Zahlung ohne besondere Einschränkung seiner sonstigen Ausgaben in der Lage ist.

3. Für Zöglinge, die nicht mehr schulpflichtig und in Lehr- oder Dienststellen untergebracht sind, werden, abgesehen von einem etwa gezahlten Lehrgeld und anderen für die Berufsausbildung gemachten besonderen Aufwendungen, keine Beiträge eingezogen.

4. Zöglinge, welche ein Vermögen von nicht mehr als 100 RM. besitzen, sollen zur Kostenersatzung nur insoweit angehalten werden, als Lehrgeld oder sonstige Aufwendungen für die Berufsausbildung zu erstatten sind.

5. Die Jugendbehörde (Landesjugendamt) kann zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise von der Kosteneinzahlung absehen.

Markordnung für den Wochenmarkt am Deichthor,

vom 19. Januar 1923, geändert durch Bekanntmachungen vom 14. Januar, 5. Mai und 2. Juli 1926, 24. März, 8. Oktober und 10. November 1927, 22. März und 27. Juni 1928 (H.G.V.B.I. 1923 S. 39, 1926 S. 13, 391 und 441, 1927 S. 165, 467 und 526, 1928 S. 103 und 297).

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung wird im Einverständnis mit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe als Gemeindebehörde die nachstehende Markordnung für den Wochenmarkt am Deichthor erlassen:

Marktanlagen.

§ 1. 1. Dem Marktverkehr dienen:

a) die beiden Marktplätze nördlich und südlich der Deichthorstraße einschließlich der überdachten Flächen, die Blumenhalle am Klosterwall und der Bahnhofplatz (Marktplatz),

b) die unter dem Marktplatz befindlichen Marktkeller nebst Durchgängen, Tunnels und Treppen,

c) die Eisenbahnbogen Nr. 1—9 und 11—12 zwischen Amsinckstraße und Stadteich,

d) die oberhalb der Eisenbahnbogen liegenden Marktbahnanlagen,

e) der Fruchtschuppen am Stadteich nebst Eisenbahnanlagen,

f) die Pontons in ihrer ganzen Ausdehnung nebst Aufgängen.

2. Zur Aufnahme des Marktverkehrs und der Marktwagen dienen, sofern der Marktplatz hierzu nicht ausreicht, Große Wandrahmsbrücke, Meßberg, Bauhof, Deichthor-Bahnhof, Burchard- und Klosterstraße, Klosterwall (östliche Fahrbahn), südliche Durchfahrt der Amsinckstraße unter der Eisenbahnüberführung neben den Eisenbahnbogen Nr. 1, Amsinckposten, Norderstraße, Westerstraße, Rühnerposten, Deichthorstraße, Straße am Deichthor, Oberhafenstraße, Stadteich bis Heerenstraße und Bankstraße bis Schlusenstraße.

3. Die Straße am Deichthor darf zur Aufstellung von Wagen der Aufkäufer nur insoweit verwendet werden, als sie nicht zur Zufuhr von Marktwaren und zum Transport von Waren von den Marktbahnanlagen und den Eisenbahnbogen nach dem Markt in Anspruch genommen wird.

A. F.

§ 2. 1 der Sonntags

a) die Ma von 4 19 Uhr von 6

b) die Ve tenber bis 18 von 7

c) an den a) die tem 121 30. bis

b) die tem bis Apr 16

2. An 1. Mai bi 9 Uhr, d Vom 1 an Sonn- nussenarb Am Ost Marktzeit 6 Uhr.

Der Bl in der B Auf de Blumen i Feilhalter gehalten a) vomit Mengen b) nachm April Körber Die Ma Oktober bis 31. M Die Ve Oktober bis 31. M Am Ost vor dem um 51/2 1

der Marl Glocken-

§ 3. G sind: a) rohe l Vieh, l) Waren Forstw unmit Neben oder c) mit At von Fi

§ 4. der Verk Verkaufs: in den I der Blur werden.

2. Ma treffen: kauf gest ein ander Verkaufs: denen so die Verk waren mit An den V digung werden.

3. Wer den Marl Ponton d diesen Sc Liegeplat Käufer d nach Sch besondere Besichtigte staten.

4. Die Marktwar und am I